

Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg

Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg gibt sich gemäß § 10 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates der Stadt Ratzeburg folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Wir arbeiten wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander, achten die Meinungen und Grenzen des Anderen, treffen Entscheidungen nur gemeinschaftlich und diskutieren untereinander grundsätzlich im Sinne gewaltfreier Kommunikation. Wir achten das Recht des Anderen, sich aus Diskussionsprozessen und Informationsweitergaben zurückziehen zu dürfen.

Jede/r entscheidet selbst, wie weit er sich einbringen und mitwirken kann oder möchte. Die Beiratsarbeit ist ein Ehrenamt, keine Verpflichtung. Die Mitwirkung ist auf allen Ebenen und in ihrem Umfang freiwillig. Jede/r tut, wie er kann und alle akzeptieren einander in ihren Möglichkeiten und Grenzen. Jedes Engagement im Geiste dieser Präambel ist ein wichtiger Beitrag für die Arbeit im Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg.

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirates

Die Aufgaben des Jugendbeirates sind im § 2 der Satzung festgelegt.

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt, leitet und koordiniert die Arbeit des Jugendbeirates.
2. Er vertritt den Jugendbeirat in der Öffentlichkeit.
3. Er ist Ansprechpartner für die Verwaltung.
4. Er bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor.
 5. Er arbeitet zusammen mit der Verwaltung an der Durchführung von Beschlüssen des Jugendbeirates.
5. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Jugendbeirates für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 3

Mitwirkung von kooptierten Mitgliedern

1. Kooptierte Mitglieder dürfen an den Sitzungen, Arbeitsgesprächen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen des Jugendbeirates teilnehmen.
2. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht bei Entscheidungen dieses Beirates.
3. Sie dürfen sich nicht öffentlich im Namen des Jugendbeirates äußern oder Forderungen stellen.
4. Weiterhin dürfen sie nicht im Namen des Jugendbeirates Kontakt zu anderen Institutionen, Behörden oder Einrichtungen aufnehmen.

§ 4

Sitzung des Jugendbeirates

1. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Jugendbeirates eingeladen.
2. Die / Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung in der Einladung bekannt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Antrag können bis zum Beginn der Sitzung weitere Punkte aufgenommen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung endgültig zu beschließen.
3. Sachkundige können bei Bedarf eingeladen werden.
4. Die / Der Vorsitzende erteilt Gästen auf Wunsch das Wort. Anträge können von den Gästen nicht gestellt werden.

§ 5

Sitzungsablauf

1. Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnung geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Der Jugendbeirat entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit über die Änderung.
3. Durch Handzeichen kann jedes Mitglied sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die / Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Der Jugendbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Tagesordnung zu verschieben ist.

5. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter, anwesend sind.

§ 6

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Dabei stellt die / der Vorsitzende die Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen fest.

§ 7

Niederschrift

1. Bei jeder Sitzung des Jugendbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - die Namen der fehlenden Beiratsmitglieder,
 - die Beschlussfähigkeit des Jugendbeirates,
 - die Tagesordnung,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
4. Die Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt.

§ 8

Entsandte für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse

Der Jugendbeirat benennt entsandte und stellvertretungen für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse.

§ 9

Termine

Die Teilnahme an den öffentlichen Beiratssitzungen ist grundsätzlich verpflichtend für alle gewählten Mitglieder. Unaufschiebbar Abwesenheiten sind bei der / dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Jugendbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 10

Kommunikation

1. Grundsätzliche Diskussionen werden ausschließlich während der Sitzungen geführt.
2. Wir achten im Sinne unserer Präambel auf einen respektvollen Umgang miteinander und dulden keine Wortbeiträge, die diskriminieren, herabwürdigen oder verletzen. Entsprechende Wortbeiträge können mit Beschluss des Jugendbeirates zum Ausschluss von der Sitzung führen.
3. Organisatorisches und Informationsaustausch kann über digitale Kommunikation erfolgen. Auch hier achten wir im Sinne unserer Präambel auf einen respektvollen Umgang miteinander und dulden keine Wortbeiträge, die diskriminieren, herabwürdigen oder verletzen. Entsprechende Wortbeiträge können mit Beschluss des Jugendbeirates zum Ausschluss von der folgenden Sitzung führen.
4. Wir halten uns offen, Sitzung auch online durchzuführen, sofern gewährleistet ist, dass alle technisch teilnehmen können.

§ 11

Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Jugendbeirat in Kraft und bleibt über das Ende der Wahlperiode gültig. Sie bedarf der Zustimmung durch die Stadtvertretung.
2. Die Geschäftsordnung des Jugendbeirates kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
3. Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 26.03.2025 vom Jugendbeirat beschlossen.

Malte Mahnke (Vorsitzender)

Oda Schwarz von Warburg (stv. Vorsitzende)